

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Demokrat*innen,

ich habe niemanden finden können, der über diese Vorlage nicht erschrocken war und Betroffenheit äußerte, dass solche Gedanken möglich sind. Der deutlichere Titel dieser von Ihnen, Herrn Bürgermeister, eingebrachten Vorlage interpretiert „Abschaffung der Ortsräte“ und damit ein folgenschwerer Eingriff in die demokratische Willensbildung der Menschen.

Gerade in dieser Zeit ist es immens wichtig auch in den kleinsten Einheiten für demokratische Politik und Mitbestimmung zu werben. Es gibt aktuell über das Wahlrecht Gedanken, das Alter zur Teilnahme zu senken, um auch gerade bei jungen Menschen früh das Bewusstsein für die demokratischen Grundprinzipien zu bilden.

Sehr häufig sind wir als Ortsräte in Gesprächen mit Bürgern, sehr häufig reden und werben wir für die demokratische Mitte und gegen rechte Ränder. Wir versuchen jeden, der diesen wie es immer heißt „aus Protest“ verlassen hat, vom demokratischen Weg zu überzeugen. Dafür gehen wir wie viele Menschen auch regelmäßig auf die Straße. Mit diesem Papier erreichen wir genau das Gegenteil und ich habe große Angst, weitere Menschen an den braunen Sumpf zu verlieren, wenn wir in den Ortschaften politisch und mitbestimmend abgehängt werden.

Im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz heißt es:
Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und fördert dessen positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Er entscheidet unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in folgenden Angelegenheiten, ich nenne hier ein paar Beispiele

Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen.

Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung,

Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft oder dem Stadtbezirk gelegen sind,

Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen

Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft

Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft

Ferner gilt, dass die Ortsräte bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören sind.

Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft

Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,

Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft

Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft liegt

Änderung der Grenzen der Ortschaft

Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie

Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört

Auf Verlangen des Orsrates hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte für die Ortschaft eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister oder deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter das Recht, angehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Ortsrat bei einer Anhörung abgegeben hat.

Diese Rechte für uns, diese Rechte für unsere Bürger und Bürgerinnen gilt es zu wahren. Ferner weise ich darauf hin, dass entgegen Ihrer Vorlage, Herr Bürgermeister, eine Aufhebung von Ortsräten im

§ 90 NKomVG - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Ortschaften und Stadtbezirken

geregelt ist, dort heißt es

Sind Ortschaften aufgrund eines Gebietsänderungsvertrags oder aufgrund von Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde aus Anlass einer Gebietsänderung eingerichtet worden, so kann der Rat die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ändern oder aufheben.

Nun möchte ich abschließend noch auf Ihren finanziellen Aspekt der Vorlage eingehen. Es handelt sich hier um jährliche Einsparungen in Höhe von 16TEURO für beide Ortsräte, die natürlich abzüglich der Aufwandsentschädigung Ihrer favorisierten Ortsvorsteher zu betrachten ist. Also niedriger ausfällt.

Der Sonntagszeitung konnte ich Ihren Ausführungen „Jeder ist seines Glückes Schmied“ entnehmen, dass allein durch die Neugestaltung der Richtlinie zur Pflege der Rasenplätze ein Schöninger Verein künftig ein Vielfaches dieser Einsparsumme erhalten soll.

Leistungssport versus Demokratie? Leistungssport können wir uns in Schöningen nicht leisten aber Demokratie müssen wir uns leisten, sie ist unbezahlbar.